

S A T Z U N G

über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Kördorf vom 27.09.2023

Der Ortsgemeinderat Kördorf hat am 27.09.2023 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.


§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 01.11.2006 und die Änderungssatzungen vom 01.10.2009, 18.01.2011 und 01.12.2012 außer Kraft.

56370 Kördorf, den 29.09.2023



Bernhard Krugel
Ortsbürgermeister



Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Kördorf

I. Reihengrabstätten

- | | |
|--|---------------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene | 150,00 Euro |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 150,00 Euro |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 250,00 Euro |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | |
| a) für die 1. Urnenbeisetzung | 110,00 Euro |
| b) für die 2. Urnenbeisetzung | 110,00 Euro |
| 3. Überlassung einer Urnenrasenreihengrabstätte mit Namenstafel ohne weitere Pflegekosten an Berechtigte nach Nr. 1 | |
| a) für die 1. Urnenbeisetzung | 220,00 Euro |
| b) für die 2. Urnenbeisetzung | 220,00 Euro |
| 4. Überlassung einer Rasenreihengrabstätte zur Erdbestattung mit Namenstafel an Berechtigte nach Nr. 1 (ohne Pflegekosten 220 Euro zuzüglich 1.100,-- Euro Pflegekosten der Friedhofsverwaltung für die Dauer der Nutzungszeit) insgesamt: | 1.320,00 Euro |
| 5. Überlassung einer anonymen Urnengrabstätte ohne weitere Pflegekosten an Berechtigte nach Nr. 1 | 220,00 Euro |

II. Gemischte Grabstätten

- | | |
|---|-------------|
| Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung | 110,00 Euro |
|---|-------------|

III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- | | |
|---|-------------|
| 1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für eine Doppelwahlgrabstätte (Erdbestattungen) | 770,00 Euro |
| 2. Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchstabe a) bei späteren Bestattungen für jedes volle Jahr für eine Doppelwahlgrabstätte (Erdbestattungen) | 19,25 Euro |

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

- | | |
|--|--------------|
| 1. Reihengräber (§ 13 der Friedhofssatzung), jede Erdbestattung | nach Aufwand |
| 2. Doppelwahlgräber (§ 14 der Friedhofssatzung), jede Erdbestattung | nach Aufwand |
| 3. Alle Urnenbestattungen, je Beisetzung | 165,00 Euro |
| 4. Für Sonderleistungen und besondere Erschwernisse (Einsatz Kompressor und dergleichen) werden die tatsächlich entstandenen Kosten festgesetzt. | |

V. Einbau von Namenstafeln durch die Friedhofsverwaltung in Rasenreihengräbern für Erdbestattungen und Urnenrasenreihengrabstätten (nach I. Nr. 3 und 4)

- | | |
|---|------------|
| 1. Material Namenstafel 55 x 40 x 4 cm werden nach den tatsächlichen Kosten der Materiallieferung (Rechnung Lieferant) festgesetzt. | |
| 2. Einbau der Namenstafel in der Rasenanlage durch die Friedhofsverwaltung | 55,00 Euro |

VI. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von dem Gebührenschuldner als Auslagen zu ersetzen.

VII. Benutzung der Leichenhalle

- | | |
|---|------------|
| 1. Für die Aufbahrung | |
| a) eines Sarges bis zu 4 Tagen | 70,00 Euro |
| für jeden weiteren Tag | 10,00 Euro |
| b) einer Urne bis zu 10 Tagen | 70,00 Euro |
| für jeden weiteren Tag | 10,00 Euro |
| 2. Für die Reinigung der Leichenhalle werden die tatsächlich entstandenen Lohn- und Sachkosten berechnet. | |
| 3. Sonderleistungen der Friedhofsverwaltung werden nach den tatsächlich entstandenen Kosten festgesetzt. | |

VIII. Abbau und Entsorgung von Grabanlagen (Vorausleistung)

- | | |
|--------------------------------|-------------|
| 1. Reihengrabstätten | 300,00 Euro |
| 2. Doppelwahlgrabstätten | 600,00 Euro |
| 3. Urnenreihengrabstätten | 250,00 Euro |
| 4. Alle Rasenreihengrabstätten | 60,00 Euro |

IX. Gebühren für den Erwerb des Nutzungsrechts an Grabstätten

1. Die Überlassung eines/einer Reihengrabes/Urnenreihengrabes/anonyme Urnengrabstätte zur Beisetzung von Personen, die nach § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung keinen Rechtsanspruch auf Bestattung in der Ortsgemeinde haben, ist vom Abschluss einer Sondervereinbarung abhängig.
2. Auf den Abschluss einer Sondervereinbarung kann verzichtet werden, wenn der Verstorbene früher, etwa die Hälfte seines Lebens, seinen ständigen Wohnsitz in Kördorf hatte.

HINWEIS

Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

56368 Katzeneinbogen, den : **13. Okt. 2023**

Verbandsgemeindeverwaltung
AAR-EINRICH

Lars Denninghoff Bürgermeister



BEKANTMACHUNGSVERMERK

Die vorstehende Satzung wurde gemäß § 27 GemO und entsprechend der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Kördenf im Mitteilungsblatt Aktuell Informationsblatt für die Verbandsgemeinde Aar-Einrich Nr.: 43 /2023 am 26. Oktober 2023 in vollem Wortlaut öffentlich bekanntgemacht.

Diese Satzung ist damit zum 27.10 .2023 in Kraft getreten.

Verbandsgemeindeverwaltung
AAR-EINRICH

56368 Katzeneinbogen, den 27.10 .2023

Im Auftrag

Uwe Welker



